

BGer 5A 815/2023 vom 6. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_815_2023

FR: TF 5A 815/2023 du 6 novembre 2023

IT: TF 5A 815/2023 del 6 novembre 2023

Regeste

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat in seinem 34-seitigen Entscheid den Sachverhalt umfassend festgestellt und sich auch zur rechtlichen Situation geäußert. Der Beschwerdeführer nimmt weitestgehend keinen konkreten Bezug darauf. In erster Linie äussert er sich polemisch gegenüber Behörden und Gerichten, welche ihm den Sohn entziehen und diesen misshandeln und die von ihnen begangenen Verbrechen vertuschen würden. Ferner erfolgen diverse Statements in Bezug auf den Sachverhalt, wobei sich der Beschwerdeführer diesbezüglich ausschliesslich appellatorisch äussert. Ausführungen in rechtlicher Hinsicht sind nicht auszumachen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.